

Private Lebensführung auf Staatskosten

Früher war es möglich und daher auch gang und gäbe, den Staat an seiner privaten Finanzierung zu beteiligen. Dabei wurde schlicht ein betriebliches Darlehen aufgenommen und der Auszahlungsbetrag für private Zwecke zweckentfremdet. So konnte sich ein Zahnarzt im Zweifel sein privates Eigenheim auf Staatskosten finanzieren. Spätestens jedoch mit Einführung der Schuldzinsenabzugsbegrenzung im Jahr 1999 war dies nicht mehr möglich.

Text Christiane Dornberger-Nagy

Dennoch besteht auch heute noch die Möglichkeit, die Finanzierung von privaten Vorhaben in den betrieblichen Bereich zu verlagern, wenn man es geschickt anstellt. Und hier reden wir weder über missbräuchliche Gestaltungen noch über Steuerhinterziehung. Denn einem selbständigen Zahnarzt ist es zwar nicht möglich, private Vorhaben steuerlich abzusetzen, aber ihm steht es grundsätzlich frei, wie er seinen Betrieb finanziert. Hier gibt es somit Spielraum. Denn wer sagt denn, dass der Betrieb mit einem hohen Eigenkapitalanteil betrieben werden muss? Wer private Vorhaben finanzieren will, dem steht es vollkommen frei, das betriebliche Eigenkapital nahezu vollständig abzuziehen – sofern die entsprechende Liquidität vorhanden ist – und den Betrieb fremd zu finanzieren.

Und wenn nicht genügend Liquidität vorhanden ist, weil die Gewinne der Vergangenheit zur Reinvestition in die Praxisausstattung oder den Erwerb eines Praxisgrundstücks verwendet wurden, kann der Zahnarzt sogar einen betrieblichen Kredit aufnehmen und den Auszahlungsbetrag für private Zwecke entnehmen. Solche Entnahmen sind nämlich solange unschädlich, bis eine sogenannte Überentnahme getätigt wurde. Denn erst wenn mehr entnommen wird, als jemals an Gewinn erzielt wurde, greift das Schuldzinsenabzugsverbot.

In der Vergangenheit war nicht ganz klar, wie diese Überentnahmen aus steuerlicher Sicht zutreffend zu ermitteln waren. Insbesondere war dabei bis zuletzt strittig, wie mit Verlusten umzugehen war. Denn wenn ein Betrieb Verluste erzielt, dann sollte dies natürlich nicht dazu führen, dass der Betrieb die angefallenen Schuldzinsen steuerlich nicht geltend machen kann. Die Finanzverwaltung hatte in der Vergangenheit hierzu die Auffassung vertreten, dass hinsichtlich dieses Verlustes außerhalb des regulären steuerlichen Feststellungsverfahrens ein gesonderter aber formloser Verlustverrechnungstopf zu führen ist. Der Bundesfinanzhof erteilte dieser Sichtweise im Jahr 2018 jedoch eine Absage.

Das Betriebsausgabenabzugsverbot greift somit nur dann ein, wenn die Summe aller Gewinne und Verluste der Jahre ab 1999 (sogenannter periodenübergreifender Totalüberschuss) zuzüglich aller getätigten Einlagen den Wert der Summe aller

Entnahmen nicht mehr decken kann. Dabei ist der periodenübergreifende Totalüberschuss jedoch mindestens mit Null Euro anzusetzen. Das heißt, dass Verluste nicht zu einer Korrektur des Schuldzinsenabzugs führen können. Ergibt sich bei dieser Berechnung dennoch ein negativer Wert, dann liegt tatsächlich eine Überentnahme vor. Diese wird fiktiv in Höhe von sechs Prozent als nicht abzugsfähige Betriebsausgabe angesetzt, sofern der Freibetrag von 2.050 Euro überschritten wird. 2.050 Euro ist somit der Schuldzinsbetrag, der immer abzugsfähig bleibt – also auch, wenn steuerschädliche Überentnahmen für private Zwecke getätigt wurden.

So simpel der Schuldzinsenabzug bei einem niedergelassenen Zahnarzt ist, bei einer Gemeinschaftspraxis muss man etwas differenzieren. Denn sowohl die Gewinne, Verluste, Entnahmen und Einlagen als auch der Freibetrag sind auf den Mitunternehmer bezogen zu ermitteln. Der Freibetrag von 2.050 Euro wird dabei nicht anteilig je Mitunternehmer aufgeteilt, sondern nach dem jeweiligen Anteil der angefallenen Schuldzinsen.

Beispiel

Die beiden Zahnärzte A und B betreiben eine Gemeinschaftspraxis zu jeweils 50 Prozent. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat in den Jahren von 1999 bis einschließlich 2018 Gewinne von insgesamt 3 Millionen Euro angehäuft (Gesamtgewinn 150.000 Euro je Jahr). Davon entfallen auf jeden Gesellschafter 1,5 Millionen Euro (Gewinnanteil je Gesellschafter von 75.000 Euro je Jahr).

Die Entnahmesituation stellt sich jedoch etwas anders dar, weil Gesellschafter A im Vergleich zu B in diesem Zeitraum ein privates Eigenheim finanzieren musste und deshalb Anfang Januar eines jeden Jahres zusätzlich 4.000 Euro für private Zwecke vom Kontokorrentkonto der Gesellschaft entnimmt. Das Konto wird mit einem Zinssatz von 5 Prozent p. a. verzinst. Bis zum Jahr 2018 hat A somit Überentnahmen in Höhe von insgesamt 80.000 Euro angehäuft. In 2018 betragen die hierfür angefallenen Schuldzinsen 4.000 Euro. Zusätzlich hat die Gesellschaft noch 3.000 Euro Zinsen für betriebliche Belange aufgewendet.

Lösung

Auf den Gesellschafter A entfallen Zinsaufwendungen in Höhe von 5.500 Euro (4.000 Euro zzgl. 50 Prozent von 3.000 Euro). Auf B entfallen hingegen nur 1.500 Euro (50 Prozent von 3.000 Euro). Somit steht A vom ursprünglichen Freibetrag in Höhe von 2.050 Euro nunmehr ein Freibetrag in Höhe von 1.610,71 Euro (79 Prozent) zu. Es verbleiben somit potenziell vom Schuldzinsenabzug betroffene Zinsen in Höhe von 3.889,29 Euro. Da die fiktive Verzinsung der Überentnahmen (80.000 Euro) mit sechs Prozent zu nicht abzugsfähigen Zinsen in Höhe von 4.800 Euro führen würde, ist der geringere Betrag von 3.889,29 Euro für Gesellschafter A steuerlich nicht abzugsfähig. Diese Kosten werden im Ergebnis also wie private Entnahmen behandelt, die er als Single im Spitzensteuersatz versteuern muss. Hinweis: Da Gesellschafter B keine Überentnahmen getätigt hat, sind die auf ihn entfallenden Zinszahlungen voll steuerlich abzugsfähig.

Bei Gestaltung darf Bogen nicht überspannt werden

Doch was wäre nun, wenn der Gesellschafter A kurz vor dem Jahreswechsel ein kurzfristiges Darlehen aufgenommen

hätte, um die 80.000 Euro Überentnahme durch kurzfristige Einlage auszugleichen und kurze Zeit nach dem Jahreswechsel wieder zur Tilgung des Darlehens zu entnehmen? Von einer solch offensichtlichen Umgehung des Rechts ist ausdrücklich abzuraten. Denn der BFH hatte solch eine Entnahme- und Einlagepolitik bereits 2012 als missbräuchliche Gestaltung angesehen, sodass die entsprechenden Einlagen und Entnahmen bei der Berechnung des Schuldzinsenabzugsverbotes nicht berücksichtigt werden.



Christiane Dornberger-Nagy

Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund aus Berlin, spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten

—
ADVISITAX
 Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Niederlassung Berlin
 Spittelmarkt 12
 10117 Berlin
 Tel.: +49 30 202 297-0
 E-Mail: advisitax-berlin@etl.de
www.etl.de/advisitax-berlin

Anzeige

KAUM MACHT MAN ES RICHTIG, SCHON FUNKTIONIERT'S!

Möchten auch Sie Ihren OP-Bedarf und Ihre Instrumente richtig organisieren bzw. optimieren?

Starten Sie in die Implantologie, sind Neugründer oder planen einen neuen OP-Raum?

Dann profitieren Sie innerhalb unseres Partner-Netzwerkes von attraktiven Angeboten.



- ✓ OP-Materialien und individuelle OP-Sets
- ✓ chirurgische Absauglösungen
- ✓ OP-Ausstattung und Desinfektion
- ✓ Hilfsmittel rund um die autologe Augmentation
- ✓ Nahtmaterial / Wundversorgung
- ✓ Support für Fortbildungen und Live-OPs

Michael Kraus

Tel.: +49 (0) 151 16164964 | E-Mail: kraus@implantis.eu
www.implantis.eu



- ✓ Instrumentarium von A wie Abdrucklöffel bis Z wie Zahnzange
- ✓ direkt vom Hersteller ohne Zwischenhandel
- ✓ günstige „Alt gegen Neu“-Angebote
- ✓ erstklassiger Rundum-Service für Ihren täglichen Instrumentenbedarf

Daniel Urvat

Tel.: +49 (0) 160 90907473 | E-Mail: daniel.urbat@ustomed.de
www.ustomed.de

Neuer IMPLANTIS Katalog mit Ustomed Spezial!

Jetzt telefonisch bei Michael Kraus anfordern. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 61.